



Bekanntmachung nach dem Kernenergiegesetz

Endgültiger Beschluss über die Erweiterung der Urananreicherungskapazität von URENCO Nederland BV

Der Minister für Wirtschaft, Landwirtschaft und Innovation gibt bekannt, der URENCO Nederland BV (im Folgenden als »URENCO« bezeichnet) eine Genehmigung nach dem Kernenergiegesetz (Kernenergiegesetz) zur Erweiterung der Urananreicherungskapazität auf 6.200 t UTA/Jahr erteilt zu haben.

URENCO betreibt in Almelo, Drienemansweg 1, Anreicherungsanlagen, in denen leicht angereichertes Uran produziert wird. Dieses Uran dient als Brennstoff für Kernkraftwerke in aller Welt. Darüber hinaus reichert URENCO in kleinerem Maßstab stabile Isotope an. Für seine Anreicherungsaktivitäten macht URENCO Gebrauch von Ultrazentrifugen.

URENCO besitzt für seine Aktivitäten eine Genehmigung nach dem niederländischen Kernenergiegesetz (Kernenergiegesetz). Die aufgrund dieser Genehmigung zulässige Anreicherungskapazität beträgt derzeit 4.950 t Uranrennarbeit (UTA) pro Jahr. URENCO will seine gesamte operative Anreicherungskapazität nun auf 6.200 t UTA/Jahr erweitern. URENCO erachtet diese Erweiterung für notwendig, da die weltweite Nachfrage nach angereichertem Uran zugenommen hat, der Anteil von URENCO an diesem Markt wächst und für einen Teil der bestehenden Produktionskapazität, der das Ende der Nutzungsdauer erreicht hat, Ersatz benötigt wird.

Diese Aktivität erfordert eine Änderung der Genehmigung aufgrund von Artikel 15 Buchstaben a und b des Kernenergiegesetzes. Mit Blick auf die Beschlussfassung über die Genehmigung hat URENCO auch einen Umweltverträglichkeitsbericht erstellt.

Nach dem Kernenergiegesetz ist der Minister für Wirtschaft, Landwirtschaft und Innovation befugt, über den Genehmigungsantrag zu entscheiden.

Verfahren

Am 22. Dezember 2010 wurde im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung der Anreicherungskapazität ein Genehmigungsantrag gemäß dem Kernenergiegesetz samt Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vorgelegt.

Die Bearbeitung des UVB erfolgte gemäß dem Verfahren nach § 7.6 (alt) des Umweltschutzgesetzes (Wet milieubeheer).

Am 16. Februar 2011 wurden der Genehmigungsantrag und der UVB öffentlich bekannt gegeben. Vom 17. Februar 2011 bis zum 30. März 2011 lagen beide Dokumente zur Einsicht aus; in dieser Zeit hatte die Öffentlichkeit Gelegenheit, zum UVB Stellung zu nehmen. Da die Bekanntmachung am 16. Februar 2011 irrtümlicherweise nicht in der Gronauer Ausgabe der Westfälische Nachrichten erschienen war, wurde dies am 18. März 2011 nachgeholt. Dabei wurde die ursprüngliche Beteiligungsfrist bis zum 29. April 2011 verlängert.

Im Zeitraum bis zum 29. April 2011 sind 29 schriftliche Stellungnahmen eingegangen. Am 24. Mai 2011 hat die Kommission für die Umweltverträglichkeitsprüfung (Commissie voor de

milieueffectrapportage) ein Gutachten zum UVB vorgelegt.

Am 25. Mai 2011 reichte URENCO noch eine Änderung des Genehmigungsantrags ein, mit der die zuvor beantragte Erweiterung des UOB-Bürogebäudes zurückgezogen wurde. Gleichzeitig ergänzte URENCO den ursprünglichen Antrag um eine nähere Begründung der Notwendigkeit der Erweiterung im Lichte der Ereignisse in Japan.

Die Bearbeitung des Genehmigungsantrags erfolgt gemäß dem einheitlichen öffentlichen Vorbereitungsverfahren im Sinne von Abschnitt 3.4 des Allgemeinen Verwaltungsrechtsgesetzes (Algemene wet bestuursrecht). Zu dem Antrag erging am 27. Juni 2011 ein vorläufiger Beschluss, mit dem die beantragten Änderungen genehmigt wurden. Vom 30. Juni 2011 bis zum 10. August 2011 hatte die Öffentlichkeit Gelegenheit, zu dem Beschlussentwurf Stellung zu nehmen. In diesem Zeitraum wurden 20 Stellungnahmen eingereicht.

Mit der vorliegenden Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit darüber unterrichtet, dass ein endgültiger Beschluss ergangen ist, gegen den Widerspruch eingelegt werden kann.

Endgültiger Beschluss

Die zuständige Behörde hat am 28. Oktober 2011 einen endgültigen Beschluss erlassen. Von diesem Beschluss wurde URENCO mit Schreiben vom 28. Oktober 2011 in Kenntnis gesetzt. Die zum vorläufigen Beschluss eingereichten Stellungnahmen resultierten nicht in einer Änderung des endgültigen Beschlusses.

Der Beschluss bezieht sich insbesondere auf die folgenden Änderungen:

1. Erweiterung der Anreicherungskapazität von 4.950 t UTA/Jahr auf 6.200 t UTA/Jahr
2. Entsprechende Aufstockung der Menge an UF₆ (Feed, Product und Tails), die maximal vorrätig gehalten werden darf
3. Erweiterung der Anreicherungsanlage SP5 um die Hallen 8 und 9
4. Errichtung eines zusätzlichen Gebäudes für die Be- und Entladung von Containern und die Zwischenlagerung von Feed- und Tails-Containern (CRD-D)
5. Diverse Änderungen der Infrastruktur und der unterstützenden Prozesse
6. Abriss des CRD-Gebäudes.

Einsichtnahme in den endgültigen Beschluss

Der Beschluss und die anderen relevanten Unterlagen liegen vom 3. November 2011 bis zum 15. Dezember 2011 an Werktagen an den folgenden Stellen zur Einsicht aus.

In den Niederlanden:

- Informationszentrum des Ministeriums für Wirtschaft, Landwirtschaft und Innovation (Informatiecentrum Ministerie van EL&I), Dienstgebäude: Bezuidenhoutseweg 30, Den Haag.

Montags bis freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr.

Telefon +31 (0)70 3798980. Der Zutritt zum Ministerium ist nur mit gültigem Ausweis möglich.

- Provinzverwaltung Overijssel (Empfang), Luttenbergstraat 2, Zwolle. Werktags von 9.00 bis 17.00 Uhr.

- Rathaus (Stadhuis) Almelo, Stadhuisplein 1, Almelo. Werktags ohne Termin von 9.00 bis 12.00 Uhr und nach Vereinbarung montags, mittwochs und freitags von 13.00 bis 16.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 13.00 bis 19.00 Uhr.

In Deutschland:

- Fachdienst 463, Bauordnung und Baurechtsangelegenheiten, Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau. Montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr.

- Landkreis Graftschaft Bentheim, Van-Delden-Straße 1-7, 48522 Nordhorn. Montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der Beschluss und die anderen relevanten Unterlagen können auch auf der folgenden Website eingesehen werden:
www.rijksoverheid.nl/vergunningaanvragen-kernenergiewet.

Rechtsmittel

Gegen diesen Beschluss können Betroffene bis zum 15. Dezember 2011 bei der Abteilung Verwaltungsrechtsprechung des Staatsrats (Anschrift: Afdeling bestuursrechtspraak van de Raad van State, Postbus 20019, 2500 EA Den Haag, Niederlande) Widerspruch einlegen.

Betroffene sind in diesem Zusammenhang alle, deren Interessen von dem Beschluss direkt berührt werden und die eine Stellungnahme zum Beschlussentwurf eingereicht haben oder denen billigerweise nicht vorgeworfen werden kann, dass sie nicht zum Beschlussentwurf Stellung genommen haben.

Der Beschluss tritt nach Ablauf der Widerspruchsfrist in Kraft, sofern nicht vor diesem Zeitpunkt ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt worden ist.

Der Widerspruch muss mit Datum, Namen und Anschrift des Verfassers versehen sein. Der Verfasser muss deutlich angeben, warum er gegen den Beschluss Widerspruch einlegt.

Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ist an den Vorsitzenden der Abteilung für Verwaltungsrechtsprechung zu richten. Die Bearbeitung von Widersprüchen und Anträgen auf vorläufigen Rechtsschutz ist gebührenpflichtig.

Auskünfte über das Verfahren und die Höhe der Gebühren erteilt der Staatsrat (Raad van State), Tel. +31 (0)70 4264426.

Weitere Informationen

Weitere Informationen über die betreffenden Dokumente können per E-Mail an Postbus.AanvraagUrenco@mineleni.nl, Betreff: Beschikking URENCO, eingeholt werden.